



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/0952
Titel	Baulinien.
Datum	13.05.1897
P.	301

[p. 301] A. Nachdem in Disp. II des Regierungsbeschlusses vom 11. Februar 1897 der Stadtrat Winterthur eingeladen worden, über die Baulinien an der Färber-, Sträuli- und Jakobsstraße eine ergänzte Vorlage einzureichen, übermittelte das Bauamt Winterthur mit Eingabe vom 10. März 1897 die vervollständigten Baulinienpläne und ersucht, es möchte denselben nunmehr die Genehmigung erteilt werden, indem dasselbe zugleich darauf hinweist, daß nach seiner persönlichen Auffassung die Bestimmungen des § 11 des Baugesetzes betreffend den Minimalabstand der Baulinien auf die erwähnten Straßen nicht anwendbar seien.

Im Anhang zu diesem Gesuche fügt das Bauamt noch erläuternde Bemerkungen über die projektirten Straßenbreiten und Baulinienabstände, sowie über die Höhe der bestehenden und in Frage kommenden Gebäulichkeiten bei, ferner sind der Eingabe die Bau- und Niveaulinienpläne für die erwähnten drei Straßen beigegeben.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien für die Färber-, Sträuli- und Jakobsstraße waren seinerzeit nicht genehmigt worden, weil die Vorlage des Stadtrates für die beiden ersten Straßen nur Baulinienabstände von 11,5 m, für die letztgenannte nur einen solchen von 11,8 m, statt im Minimum 12 m vorsah, im Bericht jedoch Angaben über die Bauhöhen, wie solche nach § 11 Abs. 3 als Maximum zulässig wären, mangelten.

Aus der ergänzten Vorlage des Stadtrates geht nun hervor, daß die Bauhöhen der bestehenden Gebäude, mit Ausnahme des Schulhauses der evangelischen Gesellschaft an der Ecke Stadthaus-Sträulistraße, durchweg weniger als 13 m betragen. Für die Bemessung der zulässigen Höhe des genannten Schulhauses fallen nach § 64 des Baugesetzes aber die Baulinien an der Stadthausstraße mit einem Abstand von 17 m in Betracht, so daß bei der bestehenden Bauhöhe von 14 m auch in diesem Falle dem Gesetze Genüge geleistet ist. Der nachträglichen Genehmigung auch dieser Bau- und Niveaulinien steht also nichts entgegen, indem die in § 11 Abs. 3 vorausgesetzten Verhältnisse vorhanden sind. Daß diese Gesetzesbestimmung im Uebrigen in vorliegendem Falle zur Anwendung kommt, kann kaum zweifelhaft sein, da der vom Bauamt Winterthur zitierte § 11 offenbar hauptsächlich diejenigen Verhältnisse im Auge hat, wo gestützt auf bereits bestehende Bau- und Niveaulinien die zulässige Höhe der Bauten zu bestimmen ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. In Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Febr. 1897 werden folgende vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien genehmigt:

1. Färberstraße zwischen äußerer Tößthalstraße und unterm Deutweg;
2. Sträulistraße zwischen Stadthaus- und St. Georgenstraße.
3. Jakobsstraße zwischen St. Georgen- und Grütlistraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplares des genehmigten Planes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]